



Wir schaffen mehr Wert.

Allgemeine Informationen zum Anlagegeschäft.

Stand September 2024

zur Verfügung gestellt durch die

**Oberösterreichische Landesbank
Aktiengesellschaft**

A – 4010 Linz
Landstraße 38

Tel.: 0732 7639 - 0

Fax.: 0732 7639 – 954 954

E-Mail: office@hypo-ooe.at

Homepage: www.hypo.at

eingetragen unter Firmenbuchnummer: FN 157656 y, DVR-Nr.: 0060160
Im Folgenden „HYPO Oberösterreich“

Allgemeine Informationen zum Anlagegeschäft

INHALTSVERZEICHNIS

I. Die HYPO Oberösterreich	3
1) Konzession	3
2) Kommunikation mit der HYPO Oberösterreich	3
II. Von der HYPO Oberösterreich angebotene Wertpapierdienstleistungen	3
1) Angebotene Dienstleistungen	3
2) Beschreibung angebotener Finanzinstrumente	5
III. Durchführung von Kundenaufträgen	5
1) Anwendungsbereich	5
2) Bewertungskriterien	6
3) Auswahl des Ausführungsplatzes je Gattung von Finanzinstrumenten	6
4) Zusammenfassung von Kundenaufträgen	7
5) Vorrang von Kundenweisungen	7
6) Restriktionen	8
7) Störung bei Abwicklung des Wertpapierauftrages	8
IV. Interessenkonflikte	8
1) Grundsätzliches zu den Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten	8
V. Finanzielle Anreize	9
1) Grundsätzliches zu Vergütungen für den Vertrieb von Produkten	9
2) Grundsätzliches zu Vergütungen im Zusammenhang mit der Vermittlung von Kunden	10
3) Informationen zu Einzelheiten	10
VI. Verwahrung von Wertpapieren für Kunden	10
1) Drittverwahrung	10
2) Sammelverwahrung	10
3) Verwahrung im Ausland	11
4) Schutz der Kundenwertpapiere	11
5) Pfand- und Zurückbehaltungsrechte	12
VII. Vertragsbedingungen und Kosten	13
1) Depotvertrag	13
2) Preise und Kosten	13
3) Fremdwährungstransaktionen	13
4) Zusätzliche Steuern und Kosten	13
5) Zahlungen des Kunden	13
VIII. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken	13
1) Die Bank als Finanzberater	14
IX. Hinweis zur Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung (Bail-in)	14
X. Hinweis zu börsliche Wertpapiergeschäfte	17
XI. Beschwerden	18
Beilage: Ausführungsländer und -plätze je Gattung von Finanzinstrumenten	19

Die hierin gemachten Angaben dienen dem Zweck, den Kunden über Umstände, die für ihn im Anlagegeschäft mit der HYPO Oberösterreich wesentlich sein können, zu informieren, können aber die erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen nicht ersetzen.

Das österreichische Wertpapieraufsichtsgesetz, in der Folge „WAG“ genannt, ist die wesentliche rechtliche Grundlage für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen.

Die gegenständlichen Informationen stehen auch laufend aktualisiert auf der Internet-Homepage der HYPO Oberösterreich zur Verfügung und können jederzeit über die Kundenbetreuung angefordert werden.

I. Die HYPO Oberösterreich

1. Konzession

Der HYPO Oberösterreich wurde von der österreichischen Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien eine Konzession zur Erbringung von Bankdienstleistungen erteilt, die die HYPO Oberösterreich auch zu Geschäften mit ihren Kunden im Anlage- und Wertpapiergeschäft berechtigt.

2. Kommunikation mit der HYPO Oberösterreich

Die Dienstleistungen der HYPO Oberösterreich werden grundsätzlich in deutscher Sprache angeboten. Dies gilt insbesondere für sämtliche Verträge, als auch für die Kommunikation zwischen Bank und Kunden.

Allgemein stehen dem Kunden neben dem persönlichen Gespräch während der Öffnungszeiten der Bankstellen die Kontaktaufnahme mit der HYPO Oberösterreich über Telefon, Videoberatung, Brief, Fax oder E-Mail offen. Rechtlich relevante Korrespondenzen zwischen der HYPO Oberösterreich und ihren Kunden werden jedoch – soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde – schriftlich abgewickelt.

Gemäß den Bestimmungen des WAG ist die HYPO Oberösterreich verpflichtet, sämtliche Telefongespräche, Videogespräche und elektronische Kommunikation mit dem Kunden aufzuzeichnen. Im Fall von Videogesprächen wird der Ton aufgezeichnet. Dies gilt sowohl für eingehende als auch für ausgehende Nachrichten. Kopien der Aufzeichnungen über diese Gespräche und Kommunikation werden auf Anfrage über einen Zeitraum von fünf Jahren und – sofern seitens der zuständigen Behörde gewünscht – über einen Zeitraum von sieben Jahren zur Verfügung stehen.

II. Von der HYPO Oberösterreich angebotene Wertpapierdienstleistungen

Das WAG sieht drei Kategorien von Anlegern vor: „Privatkunde“, „Professioneller Kunde“ und „Geeignete Gegenpartei“. Zur Unterscheidung dienen gesetzlich definierte Kriterien. Die Bank nimmt die Zuordnung zu einer der drei Kategorien vor, wobei grundsätzlich alle Kunden als Privatkunden gemäß WAG eingestuft werden und den höchsten Anlegerschutz genießen. Die Einstufung eines Privatkunden als "Professioneller Kunde auf Antrag" (§ 67 Abs 1 WAG 2018) ist nicht möglich.

Abhängig von der Kundenkategorie sieht das Gesetz ein bestimmtes Schutzniveau vor. Eine Änderung der Kundenkategorie geht daher auch mit einer Änderung des Anlegerschutzes einher. Im Falle einer Einstufung als "Professioneller Kunde" oder "Geeignete Gegenpartei" erfolgt die Aushändigung gesonderter Informationen. In diesem Fall besteht das Recht, eine Einstufung als "Privatkunde" und somit ein höheres Schutzniveau zu verlangen.

1. Angebotene Dienstleistungen

Im Bereich des Anlage- und Wertpapiergeschäfts bietet die HYPO Oberösterreich folgende Dienstleistungen an:

a) Anlageberatung des Kunden

Anlageberatung ist die Abgabe persönlicher Empfehlungen durch die HYPO Oberösterreich, die sich auf ein oder mehrere Geschäfte mit Finanzinstrumenten (Wertpapiere) beziehen.

Abhängige Anlageberatung:

Die HYPO Oberösterreich erbringt abhängige Anlageberatung. Das bedeutet, dass sich die von der HYPO Oberösterreich erbrachte Anlageberatung auf ein beschränktes Produktangebot und vorwiegend auf Finanzinstrumente bezieht, die von Einrichtungen emittiert oder angeboten werden, die in enger Verbindung zur HYPO Oberösterreich stehen, wie insbesondere:

- Wohnbau(wandel-)schuldverschreibungen der HYPO Wohnbaubank AG Treugeber HYPO Oberösterreich
- Senior unsecured Emissionen der HYPO Oberösterreich
- Tier 2 Emissionen der HYPO Oberösterreich
- Pfand- und Kommunalbriefe
- Fonds von Verwaltungsgesellschaften, mit welchen die HYPO Oberösterreich gute Erfahrungen gemacht hat

- Produkte von anderen Emittenten, an welchen die HYPO Oberösterreich eine direkte oder indirekte Beteiligung hält
- ausgewählte Zertifikate der Raiffeisen Bank International AG

Grundsätze der Anlageberatung:

Die Anlageberatung der HYPO Oberösterreich erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- Die vom Kunden der Beratung zugrunde gelegten Angaben beziehen sich auf seine gesamten Wertpapierveranlagungen bei der HYPO Oberösterreich, soweit sie nicht auf Gemeinschaftsdepots verwahrt werden, und nicht bloß auf ein einzelnes Produkt bzw. Wertpapier (unabhängig davon, ob ein oder mehrere Depots des Kunden bei der HYPO Oberösterreich bestehen) und
- jede an einen Kunden gerichtete Empfehlung berücksichtigt neben seinen Angaben im Rahmen der Eignungsprüfung auch seine in der HYPO Oberösterreich bereits bestehenden Wertpapierveranlagungen, soweit sie nicht auf Gemeinschaftsdepots verwahrt werden (unabhängig davon, ob ein oder mehrere Depots des Kunden bei der HYPO Oberösterreich bestehen).

Wertpapierveranlagungen auf Gemeinschaftsdepots werden jeweils gesondert für sich allein betrachtet.

Die HYPO Oberösterreich erbringt jedoch in Bezug auf bereits erworbene Wertpapiere keine regelmäßige nachträgliche Eignungsprüfung wie nachstehend beschrieben.

Um einem Kunden Wertpapiere bzw. Finanzinstrumente empfehlen zu können, die für ihn geeignet sind und insbesondere seiner Risikotoleranz und seinen finanziellen Verhältnissen entsprechen (**Eignungsprüfung**), befragt die HYPO Oberösterreich den Kunden zu folgenden Themen:

- seine mit Wertpapierveranlagungen verfolgten Anlageziele
- seine finanziellen Verhältnisse
- seine Risikotoleranz in Bezug auf Wertpapierveranlagungen
- seine Erfahrung und Kenntnisse mit Wertpapierveranlagungen
- seine Präferenzen hinsichtlich der Nachhaltigkeit in der Wertpapierveranlagung

Anhand dieser Angaben ermittelt die HYPO Oberösterreich ein Investmentprofil (Einstufung), auf dessen Basis die HYPO Oberösterreich eine geeignete Zusammensetzung der Wertpapierveranlagungen nach verschiedenen Anlageklassen (Geldmarkt, Anleihen, Aktien, Alternative Investments) empfiehlt (Soll-Struktur des Wertpapierportfolios). Durch diese portfoliobasierte Betrachtungsweise wird dem Entstehen von Konzentrationsrisiken, die sich aus der Art der Wertpapiere ergeben können, schon im Ansatz entgegengewirkt.

Bei Gemeinschaftsdepots mit Einzelverfügung von mehreren Depotinhabern erfolgt die Anlageberatung ebenfalls ausschließlich auf Basis der erhobenen Anlageziele, finanziellen Verhältnissen und Risikotoleranz. Maßgeblich dafür sind dabei der Anlagehorizont und die Risikotoleranz mit der jeweils niedrigsten Teileinstufung aller Depotmitinhaber. Bei den Nachhaltigkeitspräferenzen und bei den finanziellen Verhältnissen wird die höchste Teilnote berücksichtigt.

Verfügt der Kunde bereits über Wertpapierveranlagungen bei der HYPO Oberösterreich, wird deren aktuelle Zusammensetzung nach Anlageklassen der Soll-Struktur der Wertpapierveranlagungen gegenübergestellt (**Soll-Ist-Wertpapierportfolioabgleich**).

Im Hinblick auf die angestrebte Soll-Struktur gibt die HYPO Oberösterreich eine Empfehlung zum Verkauf, Halten oder Kauf von Finanzinstrumenten ab. Vor Abgabe der Empfehlung wird zusätzlich geprüft, ob alle vom Hersteller angegebenen Zielmarktkriterien erfüllt werden können.

b) Beratungsfreies Geschäft

Bei der Durchführung von Aufträgen, denen keine persönliche Empfehlung der HYPO Oberösterreich (Anlageberatung) zugrunde liegt, holt die HYPO Oberösterreich vom Kunden lediglich Informationen zu seiner Erfahrung und seinen Kenntnissen in Bezug auf das gewünschte Finanzinstrument ein. Anhand dieser Informationen beurteilt die HYPO Oberösterreich, ob der Kunde über die erforderliche Erfahrung und die erforderlichen Kenntnisse verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit dem gewünschten Finanzinstrument zu verstehen (**Angemessenheitsprüfung**). Es erfolgt jedoch keine Prüfung, ob das gewünschte Finanzinstrument (Wertpapier) seinen Anlagezielen, finanziellen Verhältnissen und Risikotoleranz entspricht. Auch Wertpapiere, die die HYPO Oberösterreich über Wunsch des Kunden ohne persönliche Empfehlung (Anlageberatung) anbietet,

werden nicht darauf hin überprüft, ob sie den Anlagezielen, finanziellen Verhältnissen und der Risikotoleranz des Kunden entsprechen. Ein Abgleich aller vom Hersteller angegebenen Zielmarktkriterien erfolgt nur in eingeschränktem Masse, da lediglich die Informationen zu Kenntnissen und Erfahrungen vorliegen.

c) Wertpapiererwerb/-verkauf (Annahme und Übermittlung von Aufträgen)

Die HYPO Oberösterreich bietet ihren Kunden die Möglichkeit, Finanzinstrumente zu erwerben und zu verkaufen. Je nach Produkt tritt die HYPO Oberösterreich hierbei selbst als Verkäufer oder Käufer auf oder schließt das vom Kunden gewünschte Geschäft auf dessen Rechnung mit einem Dritten ab, wobei häufig auch andere Partner zwischengeschaltet werden müssen, an die der Kundenauftrag weitergeleitet wird.

d) Erwerb anderer Finanzinstrumente

Die HYPO Oberösterreich bietet ihren Kunden die Möglichkeit, auch andere Finanzinstrumente (z.B. Kurssicherungsinstrumente, Devisentermingeschäfte, Swaps) zu erwerben oder zu verkaufen. Je nach Produkt tritt die HYPO Oberösterreich hierbei selbst als Verkäufer oder Käufer auf oder schließt das vom Kunden gewünschte Geschäft auf dessen Rechnung mit einem Dritten ab, wobei häufig auch andere Partner zwischengeschaltet werden müssen, an die der Kundenauftrag weitergeleitet wird.

e) Nebendienstleistungen

Die HYPO Oberösterreich erbringt auch mit den oa. Wertpapierdienstleistungen verbundenen Nebendienstleistungen: So verwahrt sie Wertpapiere und andere Finanzinstrumente für ihre Kunden, wofür sie sich regelmäßig professioneller Drittverwahrer bedient, und erbringt damit verbundene Dienstleistungen wie Cash-Management oder Sicherheitenverwaltung. Weiters erbringt sie verbundene Devisengeschäfte (z.B. Konvertierungen bei Erwerb/Verkauf/Tilgung von in einer Fremdwährung notierten Finanzinstrumenten).

2. Beschreibung angebotener Finanzinstrumente

Eine allgemeine Beschreibung der Wertpapiere und Finanzinstrumente, die grundsätzlich Gegenstand der von der Bank angebotenen Dienstleistungen sein können, findet sich in der Broschüre "Risikohinweise im Wertpapiergeschäft", die dem Kunden ausgehändigt wird.

III. Durchführung von Kundenaufträgen

Die HYPO Oberösterreich hat im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben Grundsätze festgelegt, wie sie Aufträge für ihre Kunden ausführt bzw. weiterleitet, um im Regelfall gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis für Ihre Kunden zu erreichen. Diese Grundsätze werden im Folgenden als Ausführungspolitik bezeichnet.

Nachstehend erfolgt die Darstellung der wesentlichen Inhalte der Ausführungspolitik.

1. Anwendungsbereich

Die Ausführungspolitik wird für Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten angewendet. Die Ausführungspolitik umfasst sowohl Geschäfte im Auftrag und auf Rechnung des Kunden auf einem dafür geeigneten Ausführungsplatz (Kommissionsgeschäfte), als auch Geschäfte, bei denen zwischen dem Kunden und der HYPO Oberösterreich unmittelbar Kaufverträge über Finanzinstrumente abgeschlossen werden (Festpreisgeschäfte).

Kommissionsgeschäfte umfassen die Auftragsweiterleitung an andere Broker, welche dann die Kundenaufträge für die HYPO Oberösterreich an einem Ausführungsplatz ausführen, sowie die Auftragsausführung durch die HYPO Oberösterreich selbst über einen Ausführungsplatz.

In bestimmten Finanzinstrumenten behält sich die HYPO Oberösterreich vor mit Kunden Festpreisgeschäfte und somit Geschäfte außerhalb von geregelten Ausführungsplätzen abzuschließen. Bei Festpreisgeschäften werden zwischen der HYPO Oberösterreich und dem Kunden Kaufverträge abgeschlossen. Ein Kaufvertrag kommt insbesondere zustande, wenn die HYPO Oberösterreich und der Kunde einen fixen Preis für das zugrundeliegende Geschäft vereinbaren. Kauftransaktionen von Eigenemissionen (inklusive Wohnbauwandel-schuldverschreibungen der Hypo Wohnbaubank AG des Treugebers Oberösterreichische Landesbank AG) innerhalb des Primärmarktes (Ersterwerb) werden direkt gegen die HYPO Oberösterreich abgewickelt (Festpreis).

Die Ausführungspolitik findet keine Anwendung auf die Ausgabe und Rücknahme von Investmentfondsanteilen über die jeweilige Depotbank. Diese erfolgen über die jeweilige Depotbank des Investmentfonds oder über Broker (z.B. Banken, Fondshandelsplattformen).

2. Bewertungskriterien

Das für den Privatkunden und Professionellen Kunden günstigste Ergebnis wird vor allem durch das Gesamtentgelt bestimmt, welches der Kunde beim Verkauf erzielen bzw. beim Kauf aufzuwenden hat. Dieses umfasst den Kurs/Preis für das Finanzinstrument und die mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten.

Der Preis (Kurs) hängt entscheidend von der Preisqualität des Ausführungsplatzes ab. Die Preisqualität lässt sich anhand der langfristigen Liquidität ermitteln. Die Kosten umfassen alle dem Kunden entstehenden Auslagen, die unmittelbar mit der Ausführung des Auftrags zusammenhängen. Für unterschiedliche Ausführungsplätze setzt die HYPO Oberösterreich geringfügig verschiedene Spesen an (Handelsortentgelt). Diese Unterschiede wirken sich jedoch nur geringfügig auf das Gesamtentgelt für die Kunden aus.

Neben den beschriebenen Auswahlkriterien werden weitere Eigenschaften der Ausführungsplätze bewertet, wie Schnelligkeit der Ausführung, Ausführungswahrscheinlichkeit, Umfang und Art des Auftrages und weitere relevante qualitative Kriterien.

3. Auswahl des Ausführungsplatzes je Gattung von Finanzinstrumenten

In einem ersten Schritt wählt die HYPO Oberösterreich das Land der Ausführung des Kundenauftrags aus. Das für den Kunden bestmögliche Ergebnis kann bei Betrachtung des Gesamtentgelts erfahrungsgemäß dann erzielt werden, wenn ein Ausführungsplatz im Land der Heimatbörse zur Ausführung genutzt wird.

Die Länderauswahl zur Ausführung von Kundenaufträgen zum Kauf basiert auf dem Land der Heimatbörse des betreffenden Finanzinstruments. Die Heimatbörse befindet sich in der Regel im Emissionsland des betreffenden Finanzinstruments. Diese Vorauswahl des Ausführungslandes nimmt die HYPO Oberösterreich im Sinne der Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses des Kunden vor. Durch die Ausführung im Land der Heimatbörse kann die HYPO Oberösterreich dem Kunden das bestmögliche Gesamtergebnis aus Preis und Kosten gewährleisten. Zudem sind die Liquidität und somit auch die Ausführungswahrscheinlichkeit im Land der Heimatbörse eines Finanzinstruments am höchsten.

Bei Verkaufsaufträgen ist das beste Ergebnis für den Kunden in dem Land erzielbar, in welchem der letzte Kauf bzw. Zukauf des relevanten Titels getätigt wurde. Dies ist insbesondere kostengünstig für den Kunden, da keine Gebühren für eine Umbuchung zu einer neuen Lagerstelle erhoben werden müssen. Dementsprechend führt die HYPO Oberösterreich Verkaufsaufträge im Land des vormals ausgeführten Kaufauftrags aus. Bei einer zuvor erfolgten Einlieferung bzw. außerbörslichem Erwerb gilt die jeweils mitgelieferte Lagerstelle als Basis für spätere Verkaufsaufträge.

Die HYPO Oberösterreich verfügt über keine eigene direkte Anbindung an Ausführungsplätze. Die HYPO Oberösterreich leitet alle Aufträge unter Wahrung der Ausführungspolitik an die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft als Intermediär zur Ausführung weiter. Aufgrund der engen Zusammenarbeit mit der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft kann so für den Kunden das günstigste Ergebnis erreicht werden.

Ergibt die Ländervorauswahl ein Land bzw. die Gattung ein Finanzinstrument, in welchem die HYPO Oberösterreich über einen direkten Anschluss an einen Ausführungsplatz verfügt, so führt sie Kundenaufträge über einen solchen Ausführungsplatz direkt aus. Ein solcher Ausführungsplatz wird in jedem Fall nur dann ausgewählt, wenn er für die Kunden der Bank das bestmögliche Gesamtentgelt verspricht. Verfügt die HYPO Oberösterreich nicht über einen solchen Direktanschluss, so leitet sie betreffende Kundenaufträge unter Wahrung der Ausführungspolitik an die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft als Intermediär zur Ausführung weiter. Aufgrund der engen Zusammenarbeit mit der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft (RLB OÖ) kann so für den Kunden das günstigste Ergebnis erreicht werden.

Ergibt die Ländervorauswahl ein Land, in welchem die RLB OÖ über einen direkten Anschluss an einen Ausführungsplatz verfügt, so führt sie Kundenaufträge über einen solchen Ausführungsplatz direkt aus. Verfügt die RLB OÖ nicht über einen solchen Direktanschluss, so leitet sie betreffende Kundenaufträge an einen Broker weiter. Die Auswahl des Ausführungsplatzes im von der Bank vorausgewählten Land der Ausführung erfolgt dann im zweiten Schritt gemäß der Ausführungspolitik des betreffenden Brokers. Die RLB OÖ hat sich

bei der Auswahl ihrer Broker vergewissert, dass die in den Ausführungsgrundsätzen der Broker definierte Auswahl der Ausführungsplätze den Anforderungen dieser Ausführungs politik entspricht.

Eine Übersicht über die Ausführungsländer- und plätze je Gattung von Finanzinstrumenten finden Sie in der entsprechenden Beilage.

Die Auswahl des Ausführungsplatzes eines Kundenauftrags in dem von der Bank vorausgewählten Land erfolgt auf Basis der in der Ausführungs politik des Brokers definierten Auswahllogik. Neben den im vorausgewählten Land angesiedelten Ausführungsplätzen, kann ein Kundenauftrag durch den Broker auch an einen länderneutralen Ausführungsplatz weitergeleitet werden. Bei solchen Ausführungsplätzen handelt es sich in der Regel um Multilaterale Handelssysteme (MTF). Diese Ausführungsplätze weisen in vielen Finanzinstrumenten eine sehr hohe Liquidität auf, weshalb die beauftragten Broker diese in ihren Auswahlprozess mit einbeziehen. Ein solcher Ausführungsplatz wird in jedem Fall nur dann ausgewählt, wenn er für die Kunden der Bank das bestmögliche Gesamtentgelt verspricht.

Eine Zusammenfassung der Qualität der Ausführungsplätze finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.hypo.at/de/governance/ausfuehrungsqualitaet-kundenorders.html>.

4. Zusammenfassung von Kundenaufträgen

Die HYPO Oberösterreich fasst keine Kundenaufträge, weder mit Aufträgen anderer Kunden noch mit eigenen Aufträgen der Bank zusammen, außer in den folgenden Fällen:

- a) Bezugsrechte
Um die mit der Abwicklung verbundenen Kosten gering zu halten, legt die Bank im Interesse der Kunden Kundenaufträge zum An- bzw. Verkauf von Bezugsrechten zusammen. Eine Zusammenlegung erfolgt nur, wenn sich diese nicht nachteilig auf die beteiligten Kunden auswirkt.
- b) Fondsaufträge
Fondsaufträge an Depotbanken bzw. Fondsgesellschaften mit gleichem Schlusstag werden von der Bank zusammengelegt. Durch die Zusammenlegung dieser Aufträge entstehen den Kunden keine Nachteile, da die Aufträge jeweils zum offiziellen Transaktionspreis abgerechnet werden.
- c) Emissionen
Im Rahmen von Emissionen (Zeichnungen) werden Kundenaufträge ebenfalls zusammengelegt und an die jeweilige Emissionsstelle gemäß deren Vorgaben (zumeist einmal täglich) weitergeleitet. Bei Zusammenlegung von Kundenaufträgen mit Geschäften für eigene Rechnung hat bei der Zuordnung jedenfalls der Kundenauftrag Vorrang. Durch die Zusammenlegung dieser Aufträge entstehen den Kunden der Bank keinerlei Nachteile.
- d) Ansparplan mit ETFs/ETCs
Die Bank fasst im Rahmen der Ansparpläne mit ETFs/ETCs die monatlichen Kaufaufträge zum vereinbarten Zeitpunkt zusammen. Diese werden anschließend unverzüglich und interessewährend bestens an den Haupthandelsplatz/Ausführungsplatz weitergeleitet. Der dabei erzielte Ausführungskurs gilt für alle Kunden. Die Bank trägt dafür Sorge, dass eine Benachteiligung der betroffenen Kunden möglichst vermieden wird. Es ist jedoch zu beachten, dass die Zusammenlegung einzelner Aufträge auch nachteilig sein kann.

5. Vorrang von Kundenweisungen

Der Kunde kann der HYPO Oberösterreich für einen einzelnen Geschäftsfall oder generell eine ausdrückliche Weisung erteilen, an welchem Ausführungsplatz – sofern möglich - sein Auftrag ausgeführt werden soll. Diese Weisung geht den Regelungen der Ausführungs politik vor. Führt die HYPO Oberösterreich einen Auftrag gemäß einer ausdrücklichen Kundenweisung aus, gilt die Pflicht zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses entsprechend dem Umfang der Weisung als erfüllt.

Die HYPO Oberösterreich weist ihre Kunden ausdrücklich darauf hin, dass sie durch eine solche ausdrückliche Weisung und eine daraus resultierende Abweichung von der Ausführungs politik davon abgehalten werden kann, das für den Kunden bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Dies gilt mitunter für die Erteilung spezifischer Auftragszusätze. Der Kunde hat die Möglichkeit bei Aufträgen einen Ausführungsplatz auszuwählen, der die von ihm gewünschten Auftragszusätze ermöglicht. Darüber wird er ausdrücklich in den „Orderrichtlinien“ informiert, die laufend aktualisiert werden und auf <https://www.hypo.at/de/anlegen/orderrichtlinien.html> abrufbar sind.

6. Restriktionen

Aus rechtlichen oder markttechnischen Gründen kann es bei einzelnen Titeln wie auch Märkten zu Restriktionen bei der Orderdurchführung kommen. Aufgrund dieser Restriktionen sind bestimmte Wertpapiere, sowie einzelne Börsen, nicht verfügbar oder für Kunden nicht zugänglich. Im Rahmen der Auftragsausführung werden die Kunden in geeigneter Form auf bestehende Restriktionen aufmerksam gemacht.

7. Störung bei Abwicklung des Wertpapierauftrages

Nach Durchführung des Wertpapierauftrages am jeweiligen Handels-/Ausführungsplatz ist das Geschäft innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu erfüllen bzw. abzuwickeln. Dabei kann es vorkommen, dass Kontrahenten die gesamten oder Teile der ausgeführten Aufträge nicht erfüllen können. Tritt einer solcher Fall ein, so gilt bei der Zuteilung folgende Priorisierung:

1. Menge (größere Aufträge werden vor kleineren gereiht)
2. Zahlungsbetrag (größere Zahlungsbeträge werden vor kleineren gereiht)
3. Innerhalb der gleichen Menge/Zahlungsbetrages erfolgt eine zufällige Zuteilung durch das Abwicklungssystem.

Bei Wertpapieraufträgen an der Börse Wien und Börse Frankfurt (Parkett, Xetra) werden nach Ausführung an der Börse die Aufträge im Rahmen der Abwicklung gegenseitig aufgerechnet und nur noch der verbleibende Überhang mit den Kontrahenten abgewickelt (Netting). Dadurch wird das Risiko von nicht erfüllten Geschäften deutlich verringert, da die Geschäfte im aufgerechneten Teil jedenfalls erfüllt werden. Kommt es trotzdem zu einer Störung, gelangt die vorher angeführte Priorisierung zur Anwendung.

Jeder Kunde, bei dem es in der Abwicklung eines Wertpapier-Geschäftes zu einer Störung kommt, wird darüber informiert. Sollte aus dieser Abwicklungsstörung eine Strafzahlung gemäß gesetzlichen Vorgaben oder Marktusancen resultieren, erfolgt zur Mitte des Folgemonats eine entsprechende Gutschrift bzw. Lastschrift auf dem Wertpapier-Verrechnungskonto, wobei Privatkunden/Kleinanleger nur eine Gutschrift erhalten können.

Zu beachten ist:

- Dass ein Kauf und anschließender Verkauf nur unter Vorbehalt der tatsächlichen und fristgerechten Lieferung der gekauften Stücke durchgeführt werden.
- Dass sich eine Abwicklungsstörung auch nachteilig auswirken kann, wobei die Bank dafür Sorge trägt, dass eine Benachteiligung der betroffenen Kunden so gering als möglich gehalten wird.

IV. Interessenkonflikte

1. Grundsätzliches zu den Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten

Die HYPO Oberösterreich hat Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten festgelegt. Diese Leitlinien sollen verhindern, dass ein Interessenkonflikt, zwischen

- einem Kunden und der Bank
- einem Kunden und einem Mitarbeiter der Bank
- einem Kunden und einem Unternehmen, das von der Bank kontrolliert wird, oder
- zwischen Kunden der Bank

entsteht und den Interessen des Kunden schadet.

Die Grundzüge dieser Leitlinien sehen wie folgt aus:

Oberster Grundsatz ist die Vermeidung von Interessenkonflikten. Hierfür ist in der HYPO Oberösterreich ein Compliance-Verantwortlicher eingesetzt, der bei unvermeidbaren Interessenkonflikten für eine den

gesetzlichen Vorschriften entsprechende Abwicklung des Anlagegeschäfts Sorge trägt und dem Vorstand regelmäßig berichtet.

Bei der Erbringung von Beratungsleistungen wird ausschließlich auf das Kundeninteresse Bedacht genommen.

Der allfällige Eigenhandel und Eigengeschäfte der Bank erfolgen getrennt vom Kundenhandel.

Bei knappheitsbedingten Interessenskonflikten (d.h. es liegen mehr Kundenaufträge vor als tatsächlich erfüllt werden können) werden klar formulierte vor Zuteilung aufgestellte Prinzipien der Zuteilung (z.B. Prioritätsprinzip oder Aufteilung pro rata) angewendet, um die unsachliche Bevorzugung einzelner Kunden hinten zu halten. Andere Interessenskonflikte werden, abhängig von der konkreten Rolle der Bank, den Kunden im Einzelfall kommuniziert.

Die Festsetzung von Preisen bei eigenen Produkten erfolgt auf Grundlage der aktuellen Marktverhältnisse.

Die HYPO Oberösterreich hat – entsprechend ihrer Größe und Organisationsstruktur - Vertraulichkeitsbereiche definiert, um einen Informationsaustausch zwischen Personen, deren Tätigkeit einen Interessenskonflikt nach sich ziehen könnte, zu verhindern. Sollte im Einzelfall ein Informationsaustausch zwischen den definierten Bereichen, der einen Interessenskonflikt nach sich ziehen könnte, unumgänglich sein, wird dies dem Compliance-Verantwortlichen gemeldet, der dann die entsprechenden Maßnahmen setzt.

In der HYPO Oberösterreich ist organisatorisch sichergestellt, dass jeder ungebührliche Einfluss auf die Art und Weise, in der Wertpapierdienstleistungen erbracht werden, vermieden wird.

Beteiligungen, die Anlass für allfällige Interessenskonflikte nach den Bestimmungen der Marktmissbrauchsrichtlinie sein könnten, werden auf der Homepage der HYPO Oberösterreich offengelegt.

Es erfolgen laufend Schulungen der Mitarbeiter der HYPO Oberösterreich.

Sollte trotz der oben genannten Maßnahmen ein Interessenskonflikt nicht vermeidbar sein, wird die HYPO Oberösterreich den Kunden entweder generell oder aktuell vor der Auftragserteilung informieren, sodass der Kunde im Wissen um den Interessenskonflikt seine Entscheidung treffen kann.

Über Wunsch erhält der Kunde weitere Einzelheiten zu den Leitlinien für den Umgang mit Interessenskonflikten.

V. Finanzielle Anreize

1. Grundsätzliches zu Vergütungen für den Vertrieb von Produkten

Die HYPO Oberösterreich erhält für die Durchführung abhängiger Anlageberatung, sowie für laufende Kundenbetreuung, Weiterbildungsmaßnahmen und Informationsaufbereitung von einigen Partnern, deren Produkte die HYPO Oberösterreich vertreibt, Vergütungen.

Die Vereinnahmung von Vergütungen findet nur unter strengen Kriterien statt. Die vereinnahmten Vergütungen werden für qualitätssteigernde Maßnahmen für den Kunden verwendet. Generell wird seitens der HYPO Oberösterreich darauf geachtet, dass Vergütungen die bestmögliche Erfüllung der Pflichten der Wertpapierfirma gegenüber dem Kunden nicht beeinträchtigen.

Die HYPO Oberösterreich legt hohen Wert auf eine bedarfsgerechte Kundenbetreuung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikostreuung. Das Angebot des Kundenbetreuers orientiert sich am Bedarf des Kunden und nicht an den unterschiedlichen Vergütungen für Produkte.

Die Höhe der laufenden Provisionen hängt von der Art des Produktes und vom Emittenten oder Zwischenhändler ab.

Die HYPO Oberösterreich erhält regelmäßig Vergütungen, unter anderem von folgenden Partnern:

- Fondsgesellschaften an denen die HYPO Oberösterreich beteiligt ist.

- Vergütung bis zur vollen Höhe der jährlichen Verwaltungsgebühr vom Wert der Anteile im Depot des Kunden
- Andere Fondsgesellschaften
 - Vergütung bis zur vollen Höhe des berechneten Ausgabeaufschlages
 - Vergütung bis zur vollen Höhe der jährlichen Verwaltungsgebühr vom Wert der Anteile im Depot des Kunden
- Emittenten von Zertifikaten und andere Emittenten
 - jährliche prozentuelle Vergütung vom Wert der Anteile im Depot des Kunden
- Immobilienunternehmen
 - jährliche prozentuelle Vergütung vom Wert der Anteile im Depot des Kunden

Die vorstehend angegebene Höhe bzw. angegebenen Prozentsätze können im Einzelfall überschritten und durch Einmalzahlungen ergänzt werden.

Bei Wertpapieremissionen und Unternehmensbeteiligungen erhält die HYPO Oberösterreich unter Umständen vom Emittenten oder dessen Vertriebspartner eine Verkaufsprovision.

Im Rahmen von Qualitätsoffensiven in der Kundenbetreuung wird die HYPO Oberösterreich unter Umständen von Vertriebspartnern durch einmalige Geld- oder Sachleistungen unterstützt.

Die HYPO Oberösterreich erhält beim Vertrieb von Produkten der Raiffeisen Bankengruppe Österreich in der Regel höhere Vergütungen als beim Vertrieb von Fremdprodukten.

2. Grundsätzliches zu Vergütungen im Zusammenhang mit der Vermittlung von Kunden

Falls die HYPO Oberösterreich einem anderen Kreditinstitut oder einem sonstigen Dritten eine Geschäftsverbindung mit einem Kunden vermittelt, erhält die HYPO Oberösterreich für die Vermittlung von dem Kreditinstitut oder dem sonstigen Dritten eine Vergütung; umgekehrt gewährt die HYPO Oberösterreich an ein vermittelndes Kreditinstitut oder einen sonstigen, vermittelnden Dritten eine Vergütung. In beiden Fällen ist die Höhe der Vergütung entweder ein Anteil an den Vergütungen oder ein Anteil an der Ertragsspanne des vermittelten Geschäftes.

3. Informationen zu Einzelheiten

Auf Wunsch erhält der Kunde von der HYPO Oberösterreich weitere Einzelheiten zu den unter Punkt 1. und 2. angesprochenen Vergütungen bzw. Provisionsvereinbarungen. Die einbehaltenen Vorteile werden den Kunden ab dem 1. Jänner 2018 vor Auftragserteilung offengelegt.

VI. Verwahrung von Wertpapieren für Kunden

1. Drittverwahrung

Wertpapiere, die die HYPO Oberösterreich für ihre Kunden zu verwahren hat, werden – auch um höchstmöglichen Schutz dieser Wertpapiere zu gewährleisten – an Institute, die auf die Wertpapierverwahrung spezialisiert sind (sogenannte „Drittverwahrer“), weitergeleitet. Für allfällige Schäden, die durch rechtswidrige schuldhaftige Handlungen oder Unterlassungen der Drittverwahrer entstehen, haftet die HYPO Oberösterreich dem betroffenen Kunden. Erfolgt die Wertpapierverwahrung für einen Kunden als Unternehmer ist die Haftung der HYPO Oberösterreich allerdings auf die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers beschränkt. Sollte trotz sorgfältiger Auswahl der Fall eintreten, dass ein Drittverwahrer insolvent wird, kann die HYPO Oberösterreich die Ausfolgung der Wertpapiere, die sie dem Drittverwahrer zur Verwahrung übergeben hat, verlangen.

2. Sammelverwahrung

Wertpapiere, die die HYPO Oberösterreich für ihre Kunden zu verwahren hat, werden gemeinsam mit den gleichen Wertpapieren anderer Kunden verwahrt (sogenannte „Sammelverwahrung“). Da jeder Kunde (auch im Falle der Insolvenz der HYPO Oberösterreich bzw. des Drittverwahrers) die Möglichkeit hat, die Ausfolgung seines Anteils an den in Sammelverwahrung befindlichen Wertpapieren zu verlangen, verursacht die Sammelverwahrung für den Kunden keine besonderen Risiken.

3. Verwahrung im Ausland

Es kann erforderlich sein, Wertpapiere durch Drittverwahrer im Ausland, insbesondere auch außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, verwahren zu lassen. Damit unterliegen sie den Rechtsvorschriften jenes Staates, in dem sie verwahrt werden. Diese Rechtsvorschriften können sich von den in Österreich geltenden Vorschriften erheblich unterscheiden und weisen nicht notwendigerweise das gleiche Schutzniveau auf.

4. Schutz der Kundenwertpapiere

Die HYPO Oberösterreich unterliegt uneingeschränkt den österreichischen Bestimmungen des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz – ESAEG zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung. Sie ist Mitglied der für die gesetzliche Einlagensicherung und Anlegerentschädigung der österreichischen Landes-Hypothekenbanken zuständigen Einlagensicherung AUSTRIA GesmbH.

Der Homepage der Einlagensicherung AUSTRIA GesmbH (www.einlagensicherung.at) sind die erforderlichen Informationen für

- die Einleger, insbesondere Informationen über die Bestimmungen für das Verfahren zur Erstattung von Einlagen und die Bedingungen der Einlagensicherung, und
- die Anlegerentschädigung zu entnehmen.

Nähere Informationen zur Einlagensicherung finden sich im „Informationsbogen für den Einleger“ den der Kunde bei der Eröffnung eines Kontos erhält und der auf der Homepage www.hypo.at abgerufen werden kann. Auf Wunsch stellt die HYPO Oberösterreich diesen auch gerne zur Verfügung.

a) Umfang der Einlagensicherung

Die Einlagen (das sind Einlagen und Guthaben auf Konten oder Sparbüchern, wie z.B. Gehalts-, Spar- und Pensionskonten, Wertpapierverrechnungskonten, sonstige Girokonten, Festgelder oder Kapitalsparbücher) natürlicher Personen und nicht natürlicher Personen sind pro Einleger mit einem Höchstbetrag von EUR 100.000,- gesichert, unabhängig davon, ob es sich dabei um eine private oder berufliche Einlage handelt.

Bei der Berechnung der gedeckten Einlagen sind erstattungsfähige Einlagen nicht zu berücksichtigen, soweit ihnen Verbindlichkeiten des Einlegers gegenüber der Bank gegenüberstehen, die gemäß gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen aufrechenbar sind und die vor oder spätestens zum Zeitpunkt des Eintritts des Sicherungsfalls fällig wurden. Der Höchstbetrag bezieht sich immer auf ein Kreditinstitut (auch wenn dieses unter unterschiedlichen Marken auftritt).

b) Umfang der Anlegerentschädigung

Nach österreichischem Recht sind Wertpapiere den Anlegern von der depotführenden Bank zurückzugeben. Geldforderungen aus der Anlegerentschädigung sind sowohl bei natürlichen Personen als auch bei nicht natürlichen Personen mit höchstens EUR 20.000,- gesichert. Forderungen von nicht natürlichen Personen sind jedoch mit 90 % der Forderung aus Wertpapiergeschäften pro Anleger begrenzt.

c) Forderungen, die von der Anlegerentschädigung erfasst sind

Grundsätzlich sind sämtliche Forderungen gegen das Kreditinstitut aus

- der Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren (Depotgeschäft),
 - dem Handel des Kreditinstituts mit Geldmarktinstrumenten, Finanzterminkontrakten, Zinsterminkontrakten, Forward Rate Agreements, Zins- und Devisenswaps sowie Equity Swaps, Wertpapieren und daraus abgeleiteten Instrumenten,
 - der Teilnahme des Kreditinstituts an der Emission Dritter (Loroemissionsgeschäft),
 - der Hereinnahme und Veranlagung von Abfertigungsbeiträgen und Selbständigenvorsorgebeiträgen (Betriebliches Vorsorgekassengeschäft)
- erfasst.

d) Ausnahmen von der Anlegerentschädigung

Die vorgesehenen Ausnahmen von der Anlegerentschädigung werden im Folgenden vereinfacht dargestellt.

Nicht gesichert sind insbesondere Forderungen aus Wertpapiergeschäften

- von Kredit- und Finanzinstitutionen, Versicherungsunternehmen sowie von Wertpapierfirmen,
- von Pensions- und Rentenfonds sowie von Organismen zur gemeinsamen Wertpapierveranlagung,
- von staatlichen Stellen, insbesondere von Staaten, regionalen und örtlichen Gebietskörperschaften sowie Zentralverwaltungen,
- von Eigenmittelbestandteilen, Schuldverschreibungen sowie Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten und Solawechsel eines Kreditinstitutes,
- von dem Kreditinstitut nahestehenden Personen, wie Geschäftsleitern, Mitgliedern des Vorstandes, des Aufsichtsrates, persönlich haftende Gesellschafter (bei Personengesellschaften des Handelsrechts), Rechnungsprüfer der Bank und Personen, die mind. 5 % Kapital der Bank halten, auch wenn diese Personen in ihrer Funktion für verbundene Unternehmen der Bank tätig sind (ausgenommen bei unwesentlichen Beteiligungen).
- von Angehörigen der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen sowie Dritten, falls der nahe Angehörige oder der Dritte für Rechnung der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen handelt.
- von anderen Gesellschaften, die verbundene Unternehmen des Kreditinstitutes sind,
- in Zusammenhang mit Transaktionen, auf Grund derer Personen in einem Strafverfahren wegen Geldwäsche rechtskräftig verurteilt worden sind,
- für die der Forderungsberechtigte auf individueller Basis Zinssätze oder andere finanzielle Vorteile erhalten hat, die zu einer Verschlechterung der finanziellen Lage des Kreditinstitutes oder der Wertpapierfirma beigetragen haben,
- von Unternehmen, die die Voraussetzungen für große Kapitalgesellschaften erfüllen.

e) Abgrenzung Einlagensicherung – Anlegerentschädigung

Es besteht kein Anspruch auf Doppelentschädigung dadurch, dass für ein und dieselbe Forderung Entschädigung nach den Bestimmungen der Einlagensicherung und der Anlegerentschädigung ausbezahlt wird. Forderungen aus durch die Einlagensicherung gedeckten Guthaben von Konten sind aus der Einlagensicherung zu entschädigen.

5. Pfand- und Zurückbehaltungsrechte

Werte, die der HYPO Oberösterreich zur Verwahrung übergeben wurden, unterliegen nach Maßgabe der Ziffern 49 – 51 und 58 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen einem Pfand- und Zurückbehaltungsrecht der HYPO Oberösterreich zur Besicherung aller Forderungen, die der HYPO Oberösterreich gegen den Kunden aus der Geschäftsbeziehung zustehen.

Drittverwahrer können – sofern der Abschluss derartiger Vereinbarungen durch die HYPO Oberösterreich durch das anwendbare Recht des Drittlands, in dem die Finanzinstrumente verwahrt werden, vorgeschrieben ist – an den von ihnen verwahrten Wertpapieren Sicherungs- oder Pfandrechte im Hinblick auf die den Drittverwahrern im Zusammenhang mit der Verwahrung der Wertpapiere entstehenden Forderungen (insbesondere Verwahrungsentgelte) geltend machen.

VII. Vertragsbedingungen und Kosten

1. Depotvertrag

Zusammen mit diesen „Allgemeinen Informationen zum Anlagegeschäft“ erhält der Kunde vor der Eröffnung eines Wertpapierdepots das Muster eines Depotvertrags, den er mit der HYPO Oberösterreich bei Interesse an Wertpapiergeschäften abzuschließen hat.

2. Preise und Kosten

Aus dem Leistungs- und Preisblatt, das Teil des Depotvertrags ist, sind die für Dienstleistungen im Wertpapierbereich von der HYPO Oberösterreich in Rechnung gestellten Entgelte ersichtlich. Darüber hinausgehend werden im Einzelfall aus Anlass der konkreten Auftragserteilung individuelle Serviceentgelte mit dem Kunden vereinbart und in der Auftragsbestätigung ausgewiesen. In Ausnahmefällen fallen zusätzlich Barauslagen an, die die HYPO Oberösterreich in Ausführung der Kundenaufträge an Dritte (z.B. eingeschalteter Broker) zu bezahlen hat. Auch diese Barauslagen sind vom Kunden zu tragen.

Ab dem 1. Jänner 2018 gilt:

- Entstehende Kosten werden dem Kunden sowohl rechtzeitig vor dem Erwerb/Verkauf eines Finanzinstrumentes, als auch danach einmal pro Geschäftsjahr offengelegt.
- Die Kosten werden dem Kunden gesamthaft dargestellt. Dabei wird der darin enthaltene Anteil an Vergütungen an den Gesamtkosten gesondert ausgewiesen.
- Alle Kosten werden sowohl prozentuell als auch in Zahlen ausgedrückt. Bei prozentuellen Kosten von beispielsweise 1% und einer Veranlagung von EUR 1.000 sind demnach auch Kosten von EUR 10 auszuweisen.

3. Fremdwährungstransaktionen

Ist es im Rahmen eines der HYPO Oberösterreich erteilten Auftrags erforderlich, Zahlungen in Fremdwährung zu tätigen oder in fremder Währung eingehende Zahlungen in Euro zu konvertieren, erfolgt die Umrechnung durch die HYPO Oberösterreich anhand des marktconformen Kurses, den die HYPO Oberösterreich ihren Kunden zum Abrechnungszeitpunkt allgemein in Rechnung stellt. Der jeweils gültige Umrechnungskurs wird täglich auf der Homepage der HYPO Oberösterreich veröffentlicht. Der enthaltene Anteil der Fremdwährungskosten an den Gesamtkosten wird dem Kunden sowohl rechtzeitig vor dem Geschäftsabschluss, als auch nach Geschäftsabschluss einmal pro Geschäftsjahr offengelegt.

4. Zusätzliche Steuern und Kosten

Zu berücksichtigen ist, dass dem Kunden neben den vorstehend angesprochenen Entgelten und Barauslagen weitere Kosten und Steuern (z.B. in- und ausländische Kapitalertragssteuern) entstehen können, die nicht notwendiger Weise über die HYPO Oberösterreich abgeführt oder von ihr in Rechnung gestellt werden. Der Kunde ist für die Erfüllung seiner Abgabenverpflichtungen selbst verantwortlich.

5. Zahlungen des Kunden

Beträge, die der Kunde im Rahmen von Geschäften in Finanzinstrumenten an die HYPO Oberösterreich zu zahlen hat, werden – soweit nichts anderes vereinbart wird – dem Konto des Kunden bei der HYPO Oberösterreich angelastet.

VIII. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Bank betreibt Anlage- und Versicherungsberatungsgeschäft im Sinne von Art. 2 Nr. 11 a und 11 c der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.11.2019.

Vor diesem Hintergrund müssen Kreditinstitute als Finanzberater (beispielsweise im Rahmen von Beratungstätigkeiten für Fondsanlagen und (fondsgebundenen) Lebensversicherungen) der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegung ab dem 10. März 2021 nachkommen. Details dazu finden sie auf <https://www.hypo.at/de/governance/wichtige-informationen.html>.

1. Die Bank als Finanzberater

Im Rahmen von Anlagegeschäften wird auf damit einhergehende potenzielle Nachhaltigkeitsrisiken hingewiesen. Neben den typischen finanziellen Risiken können aus Nachhaltigkeitsrisiken zusätzliche negative Renditeauswirkung entstehen.

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage haben könnte.

Nachhaltigkeitsrisiken im Umweltbereich:

Zu den Umweltrisiken zählen insbesondere physische Klimarisiken, die aus Naturkatastrophen oder Extremwetterereignisse entstehen sowie Transitionsrisiken, die als Folge der Umstellung auf eine CO₂-ärmere Wirtschaft entstehen.

Beispielsweise kann es in Folge von Überschwemmungen zu vermehrten Kreditausfällen kommen (physisches Klimarisiko). Weiters kann z.B. die Einführung einer CO₂-Steuer (als Anreiz für eine nachhaltigere Wirtschaftstätigkeit) zu einer Abwertung von bestimmten Vermögenswerten führen (Transitionsrisiko).

Nachhaltigkeitsrisiken im Bereich Soziales und Unternehmensführung:

Im Bereich Soziales und Unternehmensführung können insbesondere zusätzliche Rechts- und Reputationsrisiken z.B. aus der Nicht-Einhaltung arbeitsrechtlicher Standards oder einer Anfälligkeit für Korruption entstehen

IX. Hinweis zur Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung (Bail-in)

Mit 1. Jänner 2015 sind die Europäische Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie von Banken und Wertpapierfirmen (Bank Recovery and Resolution Directive, „**BRRD**“) und die Europäische Verordnung zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und Verfahren für die Abwicklung von Kreditinstituten im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds („**SRM-Verordnung**“) in Kraft getreten. Sie führen für alle EU-Mitgliedstaaten eine einheitliche Regelung zur Vorbeugung von Banken Krisen und dem Krisenmanagement von Banken ein.

Die BRRD wurde in Österreich mit dem Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (**BaSAG**) umgesetzt.

Diese BRRD sieht unter anderem vor, dass in jedem EU-Mitgliedstaat eine nationale Abwicklungsbehörde eingerichtet wird, die bestimmte Rechte zur Abwicklung und Sanierung von Kreditinstituten hat.

Die genaue Ausgestaltung der Maßnahmen auf nationaler Ebene, die Abwicklungsbehörden treffen können, kann sich im Detail unterscheiden.

Hier sollen die möglichen Abwicklungsmaßnahmen am Beispiel Österreichs erläutert werden. Die Abwicklungsverfahren anderer, insbesondere auch nicht-europäischer Länder können abweichend und noch einschneidender ausgestaltet sein.

Wann kann ich betroffen sein?

Betroffen sein können Sie als **Anteilshaber oder Gläubiger** einer österreichischen oder EU-Bank, wenn Sie von der betroffenen Bank ausgegebene Finanzinstrumente halten (z.B. Aktien, Anleihen oder Zertifikate) oder als Vertragspartner der Bank Forderungen gegen die Bank haben (z.B. Einzelabschlüsse unter einem Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte oder nicht von der Einlagensicherung gedeckte Einlagen). Aber auch Banken außerhalb der EU (z.B. USA, Schweiz, GB) können ähnlichen globalen Vorschriften unterliegen.).

Vom Bail-in nicht betroffen sind durch die Einlagensicherung gedeckte Einlagen von Bankkunden.

Die Wertpapiere, die Ihre Bank für Sie im Depot verwahrt und die nicht von der depotführenden Bank emittiert wurden, sind nicht Gegenstand einer Abwicklungsmaßnahme gegen diese Bank. Im Fall der Abwicklung einer depotführenden Bank bleiben Ihre Eigentumsrechte an diesen (fremden) Finanzinstrumenten im Depot unberührt.

Wer ist die Abwicklungsbehörde?

Um im Krisenfall eine geordnete Abwicklung zu ermöglichen, wurden Abwicklungsbehörden geschaffen. Das Single Resolution Board („**SRB**“, deutsch „**Einheitlicher Abwicklungsausschuss**“) und die Österreichische Finanzmarktaufsicht (**FMA**) sind die in Österreich zuständigen Abwicklungsbehörden. Aus Vereinfachungsgründen wird nachfolgend nicht mehr zwischen SRB und FMA unterschieden.

Die für die betroffene Bank zuständige Abwicklungsbehörde ist unter bestimmten Abwicklungsvoraussetzungen ermächtigt, Abwicklungsmaßnahmen anzuordnen.

Wann kommt es zu einer Bankenabwicklung und wann zu einem Insolvenzverfahren?

Die Abwicklungsbehörde kann bestimmte Abwicklungsmaßnahmen anordnen, wenn folgende Abwicklungsvoraussetzungen vorliegen:

- Die betroffene Bank droht auszufallen. Diese Einschätzung erfolgt nach gesetzlichen Vorgaben und liegt beispielsweise vor, wenn die Bank aufgrund von Verlusten nicht mehr die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung als Kreditinstitut erfüllt.
- Es besteht keine Aussicht, den Ausfall der Bank innerhalb eines angemessenen Zeitraums durch alternative Maßnahmen des privaten Sektors oder sonstige Maßnahmen der Aufsichtsbehörden abzuwenden.
- Die Maßnahme ist im öffentlichen Interesse erforderlich, d.h. notwendig und verhältnismäßig, und eine Liquidation in einem regulären Insolvenzverfahren ist keine gleichwertige Alternative.
- Darüber, ob die Abwicklungsmaßnahme im öffentlichen Interesse liegt, entscheidet die Abwicklungsbehörde im Einzelfall anhand der im Gesetz vorgesehenen Kriterien (u.a. Vermeidung negative Auswirkungen auf die Finanzstabilität, Schutz der Einleger, Schutz öffentlicher Mittel).
- Entscheidet sich die Abwicklungsbehörde gegen Abwicklungsmaßnahmen, so wird über die Bank bei voraussichtlich behebbarer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung ein Geschäftsaufsichtsverfahren eröffnet werden. Dieses Verfahren hat zur Folge, dass Sie Ihre unbesicherten Ansprüche gegen die betroffene Bank erst nach Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung geltend machen können.
- Muss davon ausgegangen werden, dass die Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit nicht mehr beseitigt werden kann, wird über das Vermögen der Bank das Konkursverfahren eröffnet werden. Im Konkursverfahren erhalten Sie auf das von Ihnen gehaltene, von der Bank ausgegebene Finanzinstrument nur die auf Ihre Forderung entfallende Konkursquote. Bestehen für die Forderung Sicherheiten (zB in Form eines Deckungsstocks), haben Sie Anspruch auf vorrangige Befriedigung aus diesen Sicherheiten.

Welche Maßnahmen kann die Abwicklungsbehörde anordnen?

Liegen alle Abwicklungsvoraussetzungen vor, kann die Abwicklungsbehörde – im Regelfall vor einer Insolvenz – umfangreiche Abwicklungsmaßnahmen ergreifen, die sich auf Anteilseigner und Gläubiger der Bank **nachteilig** auswirken können:

- **Unternehmensveräußerung:** Dabei werden Anteile, Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten der abzuwickelnden Bank ganz oder teilweise auf einen bestimmten Erwerber übertragen. Soweit Anteilseigner und Gläubiger von der Unternehmensveräußerung betroffen sind, steht ihnen ein anderes bereits bestehendes Institut gegenüber.
- **Brückeninstitut:** Die Abwicklungsbehörde kann Anteile oder andere Eigentumstitel an der Bank oder alle oder einzelne Vermögenswerte an der Bank einschließlich ihrer Verbindlichkeiten auf ein sog. Brückeninstitut übertragen. Dies kann die Fähigkeit der Bank beeinträchtigen, ihren Zahlungs- und Lieferverpflichtungen gegenüber den Gläubigern nachzukommen, sowie den Wert der Anteile an der Bank reduzieren.
- **Ausgliederung von Vermögenswerten:** Im Rahmen dieses Instruments kann die Abwicklungsbehörde die Anordnung erlassen, Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts auf eine oder mehrere eigens für die Vermögensverwaltung errichtete Zweckgesellschaften zu übertragen (Abbaueinheit). Hierdurch sollen die Vermögenswerte mit dem Ziel verwaltet werden, ihren Wert bis zur späteren Veräußerung oder Liquidation zu maximieren. Ähnlich dem Instrument der Unternehmensveräußerung, steht einem Gläubiger nach Übertragung ein neuer Schuldner gegenüber.
- **Gläubigerbeteiligung („Bail-in“):** Die Abwicklungsbehörde kann Finanzinstrumente von und Forderungen gegen die Bank entweder teilweise oder vollständig herabschreiben und/oder in Eigenkapital (Aktien

oder sonstige Gesellschaftsanteile) umwandeln, um die Bank auf diese Weise zu stabilisieren; die Verluste aufzufangen und zu rekapitalisieren.

Die Abwicklungsbehörde kann durch eine behördliche Anordnung die Bedingungen der von der Bank herausgegebenen Finanzinstrumente sowie der gegen sie bestehenden Forderungen anpassen, z.B. kann der Fälligkeitszeitpunkt oder der Zinssatz zu Lasten des Gläubigers geändert werden. Ferner können Zahlungs- und Lieferverpflichtungen modifiziert, u.a. vorübergehend ausgesetzt werden. Auch können Beendigungs- und andere Gestaltungsrechte der Gläubiger aus den Finanzinstrumenten oder Forderungen vorübergehend ausgesetzt werden.

Wann bin ich als Gläubiger von einem „Bail-in“ betroffen?

Ob Sie als Gläubiger von der Abwicklungsmaßnahme des „Bail-in“ betroffen sind, hängt von der Reichweite der angeordneten Maßnahme und davon ab, in welche Klasse Ihr Finanzinstrument oder Ihre Forderung einzuordnen ist.

Gesetzlich ausgenommen vom „Bail-in“ sind bestimmte Arten von Finanzinstrumenten und Forderungen:

Das sind beispielsweise durch ein gesetzliches Einlagensicherungssystem gedeckte Einlagen bis EUR 100.000 und durch Vermögenswerte besicherte Verbindlichkeiten (z.B. Pfandbriefe oder fundierte Schuldverschreibungen).

Im Rahmen eines „Bail-ins“ werden Finanzinstrumente und Forderungen in verschiedene Klassen eingeteilt und nach einer gesetzlichen **Rangfolge** zur Haftung herangezogen (sog. **Haftungskaskade**).

Für die Betroffenheit der Anteilsinhaber und Gläubiger der jeweiligen Klassen gelten folgende Regeln:

Erst wenn eine Klasse von Verbindlichkeiten komplett herangezogen wurde und dies nicht ausreicht, um Verluste ausreichend zur Stabilisierung der Bank zu kompensieren, kann die in der **Haftungskaskade folgende** Klasse von Verbindlichkeiten herabgeschrieben oder umgewandelt werden.

1. Als Erstes betreffen die Abwicklungsmaßnahmen das **harte Kernkapital** und somit die Anteilsinhaber der Bank (also Inhaber von **Aktien** und anderen Eigenkapitalinstrumenten – „**Common Equity Tier 1**“).
2. Dann ist das **zusätzliche Kernkapital** betroffen (z.B. „**Additional Tier 1**“-Emissionen, unbesicherte unbesicherte nachrangige Schuldverschreibungen mit Umwandlungs- bzw. Herabschreibungsklausel)
3. Danach wird das **Ergänzungskapital** herangezogen. Damit sind Gläubiger nachrangiger Verbindlichkeiten (z.B. Inhaber nachrangiger Darlehen – „**Tier 2**“) betroffen.
4. In der Haftungskaskade schließen sich die **unbesicherten nachrangigen Finanzinstrumente/ Forderungen** an, die nicht die Anforderungen an das zusätzliche Kernkapital oder das Ergänzungskapital erfüllen.
5. Als nächste Klasse scheinen Verbindlichkeiten aus **unbesicherten nicht-nachrangigen und nicht-strukturierten Schuldtiteln** („Senior Non-Preferred“-Anleihen, „Senior Non-Preferred“-Termineinlagen und „Senior Non-Preferred“-Fest- und -Kündigungsgelder oder „Senior Non-Preferred“-Schuldscheindarlehen) auf, die eine ursprüngliche Mindestlaufzeit von einem Jahr aufweisen und bei denen in den Vertragsunterlagen (z.B. Prospekt) auf den niedrigeren Rang gegenüber der nachfolgenden Klasse hingewiesen wurde.
6. Daran anschließend folgen in der Haftungskaskade **unbesicherte nicht-nachrangige Finanzinstrumente und Forderungen** (z.B. Inhaberschuldverschreibungen, Namensschuldverschreibungen, Derivate, Schuldscheindarlehen, Termineinlagen, Fest- und Kündigungsgelder) sowie nicht gedeckte Einlagen von über EUR 100.000 von Großunternehmen.).
7. Zuletzt werden Einlagen von natürlichen Personen und Klein- und Mittelunternehmen für Überschüsse jenseits des gesetzlich durch die Einlagensicherung, – (Einlagensicherung AUSTRIA GesmbH) gesicherten Betrags von EUR 100.000 herangezogen.

Welche Folgen können die Abwicklungsmaßnahmen für mich als Gläubiger haben?

Wenn die Abwicklungsbehörde eine Maßnahme nach diesen Regeln anordnet oder ergreift, darf der Gläubiger allein aufgrund dieser Maßnahme die Finanzinstrumente und Forderungen nicht kündigen oder sonstige vertragliche Rechte geltend machen.

Dies gilt solange die Bank ihre Hauptleistungspflichten aus den Bedingungen der Finanzinstrumente und Forderungen, einschließlich Zahlungs- und Leistungspflichten, erfüllt.

Wenn die Abwicklungsbehörde die beschriebenen Maßnahmen trifft, ist ein **Totalverlust des eingesetzten Kapitals** der Anteilshaber und Gläubiger **möglich**.

Anteilshaber und Gläubiger von Finanzinstrumenten und Forderungen können damit den für den Erwerb der Finanzinstrumente und Forderungen aufgewendeten **Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten vollständig verlieren** („**Totalverlustrisiko**“).

Bereits die bloße Möglichkeit, dass Abwicklungsmaßnahmen angeordnet werden können, kann den **Verkauf** eines Finanzinstruments oder einer Forderung auf dem **Sekundärmarkt erschweren**.

Dies kann bedeuten, dass der Anteilshaber und Gläubiger das Finanzinstrument oder die Forderung nur mit beträchtlichen Abschlägen verkaufen kann. Auch bei bestehenden Rückkaufverpflichtungen der begebenden Bank kann es bei einem Verkauf solcher Finanzinstrumente zu einem erheblichen Abschlag kommen („**Liquiditätsrisiko**“).

Das **Verlustrisiko** erhöht sich, je mehr Wertpapiere der betroffenen Bank im Depot eines einzelnen Anlegers vorhanden sind („**Klumpen-/Konzentrationsrisiko**“).

Bei einer Bankenabwicklung sollen Anteilshaber und Gläubiger nicht schlechter gestellt werden als in einem normalen Insolvenzverfahren der Bank.

Führt die Abwicklungsmaßnahme dennoch dazu, dass ein Anteilshaber oder Gläubiger schlechter gestellt ist, als dies in einem regulären Insolvenzverfahren der Fall gewesen wäre, führt dies zu einem Ausgleichsanspruch des Anteilshabers oder Gläubigers.

Wo bekomme ich weitere Informationen?

Die Österreichische Nationalbank und die Österreichische Finanzmarktaufsicht haben Informationen zu den in Österreich geltenden Sanierungs- und Abwicklungsregeln zur Verfügung gestellt:

Österreichische Nationalbank: Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie

<https://www.oenb.at/finanzmarkt/drei-saeulen-bankenunion/einheitlicher-abwicklungsmechanismus.html>

Österreichische Finanzmarktaufsicht: Bankenabwicklung in Österreich

<https://www.fma.gv.at/abwicklung-allgemein/>

X. Hinweis zu börsliche Wertpapiergeschäfte

Börsliche Wertpapiergeschäfte, bei denen man im gleichen Titel gleichzeitig den Käufer und Verkäufer einer Transaktion stellt, sind verboten.

Bei diesen In-sich-Geschäften (auch als Crossings oder Wash Trades bezeichnet) kommt es zu keiner Änderung des wirtschaftlichen Eigentümers. Sie können daher den Tatbestand der Marktmanipulation gemäß § 154 Abs 1 Z 3 BörseG 2018 iVm Art 12 MAR erfüllen und mit einer Verwaltungsstrafe geahndet werden. Marktmanipulativ sind alle Geschäfte, oder Kauf- und Verkaufsaufträge, die „falsche oder irreführende Signale“ geben, oder geben könnten, oder durch die ein „anormales oder künstliches“ Kursniveau erzielt wird.

Bei der Beauftragung von Kauf- und Verkaufsaufträgen ist daher unter anderem darauf zu achten:

- dass zeitnahe Kauf- und Verkaufsaufträge keine gegenläufigen Orderlimite aufweisen, wodurch es zu einer gegenseitigen Ausführung an der Börse kommen könnte (z.B. u.a. idente Limite oder gegenläufige Orders in Kombination mit dem Orderzusatz „Bestens“). Achten Sie hierbei auch auf das durchschnittliche Handelsvolumen des Titels. Bei illiquideren Titeln erhöht sich die Chance, dass es bei gegenläufigen Orders zu einem Crossing kommt.

- dass keine gegenläufigen Orders nach dem börslichen Handelsschluss in Auftrag gegeben werden, wodurch es in der Eröffnungsauktion des folgenden Handelstags zu einem Crossing kommen könnte.
- dass vorab geprüft wird, ob eine neue Wertpapierorder (z.B. Kauf) unter Umständen gegen eine bereits zu einem früheren Zeitpunkt beauftragte, aber noch nicht ausgeführte, Order im gleichen Titel (z.B. Verkauf), gegeneinander ausgeführt werden könnte. Dabei sind in diesem Zusammenhang auch noch nicht ausgeführte, aber möglicherweise gegenläufige Stopp-Orders zu beachten.

Bei weiterführenden Fragen informieren Sie sich auf der Homepage der FMA oder BaFIN zum Thema Marktmissbrauch oder wenden sich an Ihre/n Kundenberater/in.

XI. Beschwerden

Die HYPO Oberösterreich ist stets bemüht, die Kunden hinsichtlich ihrer Anliegen, ihrer Wünsche und Bedürfnisse in allen Belangen des Bankgeschäftes bestmöglich zu betreuen.

Sollte der Kunde dennoch Grund für eine Beschwerde haben, wird die HYPO Oberösterreich dieser Beschwerde umgehend nachgehen. Zu diesem Zweck sollten die Kunden sich entweder an ihren Kundenberater oder – wenn auf diesem Weg keine zufriedenstellende Erledigung erreicht werden kann – an die Ombudsstelle der HYPO Oberösterreich wenden. Dies kann persönlich, telefonisch oder schriftlich (Brief, E-Mail) erfolgen. Detaillierte Informationen zum Beschwerdeverfahren der HYPO Oberösterreich finden sich auf der Homepage der HYPO Oberösterreich.

Der Kunde kann mit seiner Beschwerde aber auch die Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, befassen oder seine Rechte gerichtlich geltend machen.

Beilage

Ausführungsländer und -plätze je Gattung von Finanzinstrumenten

Der nachstehenden Übersicht ist zu entnehmen in welchen Ländern und an welchen Ausführungsplätzen bzw. über welche Broker die HYPO Oberösterreich Kundenaufträge in den jeweiligen Gattungen von Finanzinstrumenten ausführt bzw. zur Ausführung weiterleitet.

Bei allen europäischen Börsen, die der MiFID II unterliegen und der Börsen in Schweiz, sind im Börsenhandel mit Aktien einheitliche Limitschritte (Tick Sizes) zu beachten. Die davon betroffenen Aktien werden in Liquiditätsbänder von 1 – 6 (1 steht für nahezu illiquide Aktien, 6 steht für sehr liquide Aktien) eingeteilt, die jährlich überprüft werden. Je nach Liquiditätsband sind unterschiedliche Limitschritte möglich.

Finanzinstrument: Aktien und Aktienzertifikate (alle Liquiditätsbänder) sowie Strukturierte Finanzprodukte (Zertifikate etc.)				
Auftragsannahme	Ausführungsland	Ausführungsplatz	Kürzel	Anbindung
	Deutschsprachiger Raum			
Über den Berater bzw. über alle HYPO ELBA-Produkte (z.B. Mein ELBA, ELBA-in- ternet,...)	Österreich	Wiener Börse	XVIE	RLB OÖ
	Deutschland	Xetra Frankfurt	XETR	RLB OÖ
		Börse Frankfurt	XFRA	RLB OÖ
Börse Stuttgart		XSTU	RLB OÖ	
Börse München		XMUN	RLB OÖ	
Börse Berlin		XBER	RLB OÖ	
Börse Düsseldorf		XDUS	RLB OÖ	
Börse Hannover		XHAN	RLB OÖ	
Börse Hamburg	XHAM	RLB OÖ		
Schweiz	SWX Quotematch AG Six Swiss Exchange	XQMH XSWX	RLB OÖ RLB OÖ	
	Zentral-, Osteuropa und Mittelmeerraum			
Über den Berater Über ELBA	Ungarn	Budapest Stock Exchange	XBUD	RLB OÖ
Über den Berater Über ELBA	Polen	Warsaw Stock Exchange	XWAR	RLB OÖ
Über den Berater	Slowenien	Ljubljana Stock Exchange	XLJU	RLB OÖ
Über den Berater	Rumänien (nur Verkäufe möglich)	Bucharest Stock Exchange	XBSE	RLB OÖ
Über den Berater	Russland	MICEX	MISX	RLB OÖ
Über den Berater Über ELBA	Tschechien	Prague Stock Exchange	XPRA	RLB OÖ
Über den Berater Über ELBA	Slowakei	Bratislava Stock Exchange	XBRA	RLB OÖ
Über den Berater	Bulgarien	Bulgarian Stock Exchange – Sofia	XBUL	RLB OÖ
Über den Berater	Ukraine (nur Verkäufe möglich)	Kiev International Stock Exchange	XKIE	RLB OÖ

Über den Berater	Serbien (nur Verkäufe möglich)	Belgrade Stock Exchange	XBEL	RLB OÖ
Über den Berater	Estland	Tallinn Stock Exchange	XTAL	RLB OÖ
Über den Berater	Lettland	OMX Nordic Exchange Riga	XRIS	RLB OÖ
Über den Berater	Litauen	OMX Nordic Exchange Vilnius	XLIT	RLB OÖ
Über den Berater	Israel (nur Verkäufe möglich)	Tel Aviv Stock Exchange	XTAE	RLB OÖ
	Westeuropa			
Über den Berater Über ELBA	Italien	Milan Stock Exchange	XMIL	RLB OÖ
Über den Berater Über ELBA	Großbritannien Regelung für Pennystocks beachten!	LSE	XLON	RLB OÖ
Über den Berater Über ELBA	Irland	Irish Stock Exchange	XDUB	RLB OÖ
Über den Berater Über ELBA	Frankreich	Euronext Paris	XPAR	RLB OÖ
Über den Berater Über ELBA	Niederlande	Euronext Amsterdam	XAMS	RLB OÖ
Über den Berater Über ELBA	Belgien	Euronext Brussels	XBRU	RLB OÖ
Über den Berater Über ELBA	Portugal	Euronext Lisbon	XLIS	RLB OÖ
Über den Berater Über ELBA	Schweden	OMX Nordic Exchange Stockholm	XSTO	RLB OÖ
Über den Berater Über ELBA	Finnland	OMX Nordic Exchange Helsinki	XHEL	RLB OÖ
Über den Berater Über ELBA	Norwegen	Oslo Stock Exchange	XOSL	RLB OÖ
Über den Berater Über ELBA	Dänemark	OMX Nordic Exchange Copenhagen	XCSE	RLB OÖ
Über den Berater Über ELBA	Spanien	Madrid Stock Exchange	XMCE	RLB OÖ
Über den Berater Über ELBA	Griechenland	Athens Stock Exchange	XATH	RLB OÖ
Über den Berater Über ELBA	Luxemburg (nur Verkäufe möglich)	Luxemburg Stock Exchange	XLUX	RLB OÖ
	Sonstige			
Über den Berater Über ELBA	USA Regelung für Pennystocks beachten!	New York Stock Exchange American Stock Exchange Nasdaq/NMS NYSE ARCA Nasdaq OTC Bulletin Board	XNYS XASE XNMS ARCX 1OTC XOTC	RLB OÖ RLB OÖ RLB OÖ RLB OÖ RLB OÖ RLB OÖ

Über den Berater Über ELBA	Australien Regelung für Pennystocks beachten!	Australian Securities Exchange	XASX	RLB OÖ
Über den Berater Über ELBA	Canada Regelung für Pennystocks beachten!	Toronto Stock Ex- change TSX Venture Ex- change Canada's New Stock Exchange	XTSE XTSX XCNQ	RLB OÖ RLB OÖ RLB OÖ
Über den Berater Über ELBA	Hong Kong	Hong Kong Stock Ex- change	XHKG	RLB OÖ
Über den Berater Über ELBA	Singapore	Singapore Exchange	XSES	RLB OÖ
Über den Berater Über ELBA	Japan Regelung für Pennystocks beachten!	Tokyo Stock Exchange	XTKS	RLB OÖ
Über den Berater	Neuseeland	New Zealand Stock Exchange	XNZE	RLB OÖ
Über den Berater	Thailand (nur Verkäufe möglich)	Stock Exchange of Thailand	XBKK	RLB OÖ
Über den Berater	Südafrika	Johannesburg Stock Exchange	XJSE	RLB OÖ

Finanzinstrument: Schuldverschreibungen, d.h. verzinsliche Finanzinstrumente wie Anleihen und anleiheähnliche Zertifikate				
<p>Nicht gelistete Eigenemissionen (inklusive Wohnbauwandelschuldverschreibungen des Treugebers OÖ. Landesbank AG) des Primärmarktes werden von der HYPO Oberösterreich als Festpreisgeschäfte ausgeführt. Gelistete und auf Handelsplätzen gehandelte Eigenemissionen (inklusive Wohnbauwandelschuldverschreibungen des Treugebers OÖ. Landesbank AG) sowie Schuldverschreibungen von anderen Emittenten werden von der HYPO Oberösterreich im Sinne von Kommissionsgeschäften stets an einen Ausführungsplatz - entweder direkt oder indirekt über einen Broker - weitergeleitet. Ein solcher Ausführungsplatz wird in jedem Fall nur dann ausgewählt, wenn er für die Kunden der Bank das bestmögliche Gesamtentgelt verspricht.</p> <p>Da erfahrungsgemäß bislang der beste Preis und die höchste Liquidität bei diesen Finanzinstrumenten nicht an der Börse erzielbar sind, werden Aufträge in Schuldverschreibungen anderer Emittenten nicht börslich (Handelsplatz Börse) ausgeführt. Hierbei wird unter Berücksichtigung der Regelungen der Grundsätze der Auftragsausführung einem Multilateralen Handelsplatz (MTF, wie zB Bloomberg) als Ausführungsplatz der Vorrang gegeben – eine Ausführung OTC oder (im Falle eines Börselings) über die jeweilige Börse erfolgt nur dann, wenn das Geschäft via MTF faktisch nicht möglich, nicht im Sinne der getroffenen Bewertungskriterien durchführbar ist oder auf expliziten Kundenwunsch.</p>				
Eigene Emissionen				
Auftragsannahme	Markt	Ausführungsplatz	Kürzel	Anbindung
Über den Berater Über ELBA	Primärmarkt Kauf Emissionen der HYPO OÖ	HYPO OÖ	OBLA	HYPO OÖ
Über den Berater Über ELBA	Primärmarkt Kauf Emissionen der Hypo Wohnbaubank AG (Treugeber: HYPO OÖ)	HYPO OÖ	OBLA	HYPO OÖ

Über den Berater Über ELBA	Sekundärmarkt Kauf/Verkauf Emissionen der HYPO OÖ	Wiener Börse	XVIE	RLB OÖ
Über den Berater Über ELBA	Sekundärmarkt Kauf/Verkauf Emissionen der Hypo Wohnbaubank AG (Treugeber: HYPO OÖ)	Wiener Börse	XVIE	RLB OÖ

Schuldverschreibungen anderer Emittenten				
Auftragsannahme	Ausführungsland	Ausführungsplatz	Kürzel	Anbindung
Über den Berater	Österreich bzw. bei Eurobonds das jeweilige Emittentenland	Wiener Börse	XVIE	RLB OÖ
Über den Berater	Deutschland bzw. bei Eurobonds das jeweilige Emittentenland	Xetra Frankfurt Börse Frankfurt Börse Stuttgart Börse München Börse Berlin Börse Düsseldorf Börse Hannover Börse Hamburg	XETR XFRA XSTU XMUN XBER XDUS XHAN XHAM	RLB OÖ RLB OÖ RLB OÖ RLB OÖ RLB OÖ RLB OÖ RLB OÖ RLB OÖ
	Sonstige			
Über den Berater	Schweiz	SWX Quotematch AG Six Swiss Exchange	XQMH XSWX	RLB OÖ RLB OÖ
Über den Berater	Frankreich	Euronext Paris	XPAR	RLB OÖ
Über den Berater	Italien	Milan Stock Exchange	XMIL	RLB OÖ
Über den Berater	Luxemburg (nur Verkäufe möglich)	Luxemburg Stock Exchange	XLUX	RLB OÖ
Über den Berater	Niederlande	Euronext Amsterdam	XAMS	RLB OÖ
Über den Berater	USA Regelung für Pennystocks beachten!	New York Stock Exchange American Stock Exchange Nasdaq/NMS NYSE ARCA Nasdaq OTC Bulletin Board	XNYS XASE XNMS ARCX 1OTC XOTC	RLB OÖ RLB OÖ RLB OÖ RLB OÖ RLB OÖ RLB OÖ

Finanzinstrument: Fonds				
Auftragsannahme	Ausführungsland	Ausführungsplatz	Kürzel	Anbindung
Über den Berater Über ELBA	Die HYPO Oberösterreich führt Geschäfte mit Fondsanteilen über die jeweilige Fondsgesellschaft durch, wie z.B. der KEPLER-FONDS KAG, RCM, in- und ausländische Fondsgesellschaften.			

Finanzinstrument: Exchange Traded Funds (ETF)/Commodities (ETC)				
Aufträge über börsennotierte ETFs/ETCs werden am Haupthandelsplatz des jeweiligen Instruments, an dem durchschnittlich der größte Handelsumsatz erzielt wird, ausgeführt.				
Auftragsannahme	Ausführungsland	Ausführungsplatz	Kürzel	Anbindung
	Deutschsprachiger Raum			
Über den Berater Über ELBA	Österreich	Wiener Börse	XVIE	RLB OÖ
	Deutschland	Xetra Frankfurt	XETR	RLB OÖ
		Börse Frankfurt	XFRA	RLB OÖ
Börse Stuttgart		XSTU	RLB OÖ	
Börse München		XMUN	RLB OÖ	
Börse Berlin		XBER	RLB OÖ	
Börse Düsseldorf		XDUS	RLB OÖ	
Börse Hannover		XHAN	RLB OÖ	
Börse Hamburg	XHAM	RLB OÖ		
Schweiz	SWX Quotematch AG Six Swiss Exchange	XQMH XSWX	RLB OÖ RLB OÖ	
	Zentral-, Osteuropa und Mittelmeerraum			
Über den Berater Über ELBA	Ungarn	Budapest Stock Exchange	XBUD	RLB OÖ
Über den Berater Über ELBA	Polen	Warsaw Stock Exchange	XWAR	RLB OÖ
Über den Berater	Slowenien	Ljubljana Stock Exchange	XLJU	RLB OÖ
Über den Berater	Rumänien (nur Verkäufe möglich)	Bucharest Stock Exchange	XBSE	RLB OÖ
Über den Berater	Russland	MICEX	MISX	RLB OÖ
Über den Berater Über ELBA	Tschechien	Prague Stock Exchange	XPRA	RLB OÖ
Über den Berater Über ELBA	Slowakei	Bratislava Stock Exchange	XBRA	RLB OÖ
Über den Berater	Bulgarien	Bulgarian Stock Exchange – Sofia	XBUL	RLB OÖ
Über den Berater	Ukraine (nur Verkäufe möglich)	Kiev International Stock Exchange	XKIE	RLB OÖ
Über den Berater	Serbien (nur Verkäufe möglich)	Belgrade Stock Exchange	XBEL	RLB OÖ

Über den Berater	Estland	Tallinn Stock Exchange	XTAL	RLB OÖ
Über den Berater	Lettland	OMX Nordic Exchange Riga	XRIS	RLB OÖ
Über den Berater	Litauen	OMX Nordic Exchange Vilnius	XLIT	RLB OÖ
Über den Berater	Israel (nur Verkäufe möglich)	Tel Aviv Stock Exchange	XTAE	RLB OÖ
	Westeuropa			
Über den Berater Über ELBA	Italien	Milan Stock Exchange	XMIL	RLB OÖ
Über den Berater Über ELBA	Großbritannien Regelung für Pennystocks beachten!	LSE	XLON	RLB OÖ
Über den Berater Über ELBA	Irland	Irish Stock Exchange	XDUB	RLB OÖ
Über den Berater Über ELBA	Frankreich	Euronext Paris	XPAR	RLB OÖ
Über den Berater Über ELBA	Niederlande	Euronext Amsterdam	XAMS	RLB OÖ
Über den Berater Über ELBA	Belgien	Euronext Brussels	XBRU	RLB OÖ
Über den Berater Über ELBA	Portugal	Euronext Lisbon	XLIS	RLB OÖ
Über den Berater Über ELBA	Schweden	OMX Nordic Exchange Stockholm	XSTO	RLB OÖ
Über den Berater Über ELBA	Finnland	OMX Nordic Exchange Helsinki	XHEL	RLB OÖ
Über den Berater Über ELBA	Norwegen	Oslo Stock Exchange	XOSL	RLB OÖ
Über den Berater Über ELBA	Dänemark	OMX Nordic Exchange Copenhagen	XCSE	RLB OÖ
Über den Berater Über ELBA	Spanien	Madrid Stock Exchange	XMCE	RLB OÖ
Über den Berater Über ELBA	Griechenland	Athens Stock Exchange	XATH	RLB OÖ
Über den Berater Über ELBA	Luxemburg (nur Verkäufe möglich)	Luxemburg Stock Exchange	XLUX	RLB OÖ
	Sonstige			
Über den Berater Über ELBA	USA Regelung für Pennystocks beachten!	New York Stock Exchange American Stock Exchange Nasdaq/NMS NYSE ARCA Nasdaq OTC Bulletin Board	XNYS XASE XNMS ARCX 1OTC XOTC	RLB OÖ RLB OÖ RLB OÖ RLB OÖ RLB OÖ RLB OÖ

Über den Berater Über ELBA	Australien Regelung für Pennystocks beachten!	Australian Securities Exchange	XASX	RLB OÖ
Über den Berater Über ELBA	Canada Regelung für Pennystocks beachten!	Toronto Stock Ex- change TSX Venture Ex- change Canada's New Stock Exchange	XTSE XTSX XCNQ	RLB OÖ RLB OÖ RLB OÖ
Über den Berater Über ELBA	Hong Kong	Hong Kong Stock Ex- change	XHKG	RLB OÖ
Über den Berater Über ELBA	Singapore	Singapore Exchange	XSES	RLB OÖ
Über den Berater Über ELBA	Japan Regelung für Pennystocks beachten!	Tokyo Stock Exchange	XTKS	RLB OÖ
Über den Berater	Neuseeland	New Zealand Stock Exchange	XNZE	RLB OÖ
Über den Berater	Thailand (nur Verkäufe möglich)	Stock Exchange of Thailand	XBKK	RLB OÖ
Über den Berater	Südafrika	Johannesburg Stock Exchange	XJSE	RLB OÖ

Finanzinstrument: Verbriefte Derivate (Optionsscheine und Zertifikate)				
Geschäfte mit derivativen Produkten, die börslich gehandelt werden, führt die HYPO Oberösterreich an den nachfolgenden Ausführungsplätzen aus. Aufträge zur Zeichnung werden für Rechnung des Kunden über den jeweiligen Emittenten ausgeführt. Ob die Zeichnung einer Neuemission möglich ist, wird dem Kunden auf Anfrage mitgeteilt.				
Auftragsannahme	Ausführungsland	Ausführungsplatz	Kürzel	Anbindung
Über den Berater Über ELBA	Österreich	Wiener Börse	XVIE	RLB OÖ
Über den Berater Über ELBA	Deutschland	Börse Stuttgart Börse Frankfurt Xetra Frankfurt Börse München Börse Berlin Börse Düsseldorf Börse Hannover Börse Hamburg	XSTU XFRA XETR XMUN XBER XDUS XHAN XHAM	RLB OÖ RLB OÖ RLB OÖ RLB OÖ RLB OÖ RLB OÖ RLB OÖ RLB OÖ
	Sonstige			
Über den Berater Über ELBA	Schweiz	SWX Quotematch AG Six Swiss Exchange	XQMH XSWX	RLB OÖ RLB OÖ
Über den Berater Über ELBA	Ungarn	Budapest Stock Exchange	XBUD	RLB OÖ
Über den Berater Über ELBA	Tschechien	Prague Stock Exchange	XPRA	RLB OÖ
Über den Berater	Rumänien (nur Verkäufe möglich)	Bucharest Stock Exchange	XBSE	RLB OÖ

Käufe in nachfolgenden ISINs sind nicht möglich:

RO-ISINs (Rumänien)
RS-ISINs (Serbien)
TR-ISINs (Türkei)
UA-ISINs (Ukraine)

Käufe und Verkäufe in nachfolgenden ISINs sind nicht möglich:

IS-ISINs (Island)
HR-ISINs (Kroatien)
KR-ISINs gesperrt (Südkorea)
MY-ISINs gesperrt (Malaysien)
BA-ISINs gesperrt (Bosnien und Herzegowina)
ME-ISINs gesperrt (Montenegro)
MK-ISINs gesperrt (Mazedonien)
KZ-ISINs gesperrt (Kasachstan)
RU-ISINs gesperrt (Russland)

Käufe in nachfolgenden ISINs sind nur über den Berater möglich:

EE-ISINs gesperrt (Estland)
LV-ISINs gesperrt (Lettland)
LT-ISINs gesperrt (Litauen)
BG-ISINs gesperrt (Bulgarien)
SI-ISINs gesperrt (Slowenien)
ID-ISINs gesperrt (Indonesien) - Anleihen sind generell gesperrt
IL-ISINs gesperrt (Israel)
NZ-ISINs gesperrt (Neuseeland)
ZA-ISINs gesperrt (Südafrika)
TH-ISINs gesperrt (Thailand) – zusätzlich <> Handelswährung EUR für Käufe gesperrt
BR-ISINs gesperrt (Brasilien)
AR-ISINs gesperrt (Argentinien)

Weiters weist die HYPO Oberösterreich den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass in seltenen Ausnahmefällen die Auftragsweiterleitung nicht möglich ist, wenn der Intermediär diese ablehnt, z.B. in den USA bei Aktien, die nicht DTC-fähig (Depository Trust Company) sind.

Regelung für Pennystocks:

An den Börsen USA, Australien, Canada, Großbritannien und Japan können keine Pennystocks gekauft werden. Verkäufe sind davon nicht betroffen und somit möglich.

Definition: Pennystocks ist im Aktienhandel und in der Börsensprache der Anglizismus für Aktien, deren Börsenkurs in der Inlandswährung unterhalb der Geldeinheit „Eins“ liegt.